

## **Antrag**

**des Abg. Miguel Klauf u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Verkehrsordnungswidrigkeiten und -straftaten von Angehörigen des Diplomatischen Dienstes in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Kraftfahrzeuge es aktuell in Baden-Württemberg gibt, die ein Sonderkennzeichen des Diplomatischen Corps (Botschaften und Konsulate) oder internationaler Organisationen (einschließlich der Fahrzeuge für Mitglieder des Verwaltungspersonals aller Einrichtungen) führen und wie sich diese auf die in Baden-Württemberg ansässigen diplomatischen Vertretungen und Einrichtungen internationaler Organisationen verteilen;
2. gegen wie viele Angehörige des Diplomatischen Corps und internationaler Organisationen in Baden-Württemberg im Jahr 2021 Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Straßenverkehr eingeleitet wurden;
3. an wie vielen Verkehrsunfällen die unter 1. und 2. angeführten Kraftfahrzeuge beteiligt waren;
4. in wie vielen Fällen es dabei zu Personenschäden kam und in welcher Schwere bzw. welchem Ausmaß;
5. auf welche Gesamtsumme sich in diesem Zusammenhang die nicht gezahlten Verwarnungsgelder und Geldbußen belaufen;
6. wie sich die Zahlen für 2021 im Vergleich zu früheren Jahren entwickelt haben;
7. welches die häufigsten Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. -straftaten des gegenständlichen Personenkreises sind;
8. ob ohne Immunität der Betroffenen auch fährerscheinrechtliche Maßnahmen zu setzen gewesen wären;

9. welche Vertretungen von Staaten und welche internationalen Organisationen dabei besonders betroffen sind.

21.4.2022

Klauß, Klos, Hörner, Lindenschmid, Rupp AfD

#### Begründung

Verschiedenen Medienberichten zufolge kam es in Berlin im vergangenen Jahr zu beinahe 10 000 Verkehrsverstößen durch Personen, die wegen ihrer Immunität als (ausländisches) diplomatisches Botschaftspersonal im Inland nicht verfolgt werden konnten. Die Summe der Verwarnungsgelder bzw. Geldbußen, die aus diesem Grund nicht bezahlt wurden, beträgt über 200 000 Euro.

Dieser Berichtsantrag soll die entsprechende Situation in Baden-Württemberg beleuchten, zumal auch hier konsularische Vertretungen und internationale Organisationen ansässig sind.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 Nr. IM3-0141.5-250/35 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Kraftfahrzeuge es aktuell in Baden-Württemberg gibt, die ein Sonderkennzeichen des Diplomatischen Corps (Botschaften und Konsulate) oder internationaler Organisationen (einschließlich der Fahrzeuge für Mitglieder des Verwaltungspersonals aller Einrichtungen) führen und wie sich diese auf die in Baden-Württemberg ansässigen diplomatischen Vertretungen und Einrichtungen internationaler Organisationen verteilen;*

Zu 1.:

Sonderkennzeichen des Diplomatischen Corps (Botschaften und Konsulate) werden in Baden-Württemberg von den örtlich zuständigen Zulassungsbehörden auf Antrag des berechtigten Personenkreises zugeteilt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr genehmigt das Führen des Zusatzschildes „CC“ auf Antrag des Honorarkonsuls befristet für die Dauer des Exequaturs an einem einzigen, ausschließlich vom Berechtigten genutzten Kraftfahrzeug und informiert die zuständige oberste Landesbehörde.

Eine Abfrage der Anzahl aktuell entsprechend gekennzeichneteter Kraftfahrzeuge bei allen örtlich zuständigen Zulassungsbehörden und deren Verteilung auf die in Baden-Württemberg ansässigen diplomatischen Vertretungen und Einrichtungen internationaler Organisationen ist innerhalb der zur Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Eine Erhebung hierzu gibt es nicht.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- 2. gegen wie viele Angehörige des Diplomatischen Corps und internationaler Organisationen in Baden-Württemberg im Jahr 2021 Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Straßenverkehr eingeleitet wurden;*
- 5. auf welche Gesamtsumme sich in diesem Zusammenhang die nicht gezahlten Verwarnungsgelder und Geldbußen belaufen;*
- 6. wie sich die Zahlen für 2021 im Vergleich zu früheren Jahren entwickelt haben;*
- 7. welches die häufigsten Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. -straftaten des gegenständlichen Personenkreises sind;*
- 9. welche Vertretungen von Staaten und welche internationalen Organisationen dabei besonders betroffen sind;*

Zu 2., 5., 6., 7. und 9.:

Die Beantwortung der Ziffern 2, 5, 6, 7 und 9 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam. Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Nicht enthalten sind hierbei jedoch Verkehrsdelikte. Aussagen über die eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei Verkehrsdelikten können demnach nicht getroffen werden. Eine ergänzende, nachträglich durchgeführte Erhebung bei den regionalen Polizeipräsidien über das Vorgangsbearbeitungssystem stellt hierbei keine valide Datenbasis dar und ist darüber hinaus innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich.

Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind in Baden-Württemberg die Bußgeldbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden unter der Fachaufsicht des Ministeriums für Verkehr zuständig. Auch diese Daten könnten nur mittels einer Abfrage bei den insgesamt 232 Bußgeldbehörden des Landes eingeholt werden, was einen immensen zeitlichen und finanziellen Aufwand bei den nachgeordneten Behörden erfordern würde.

Den Justizgeschäftsstatistiken des Ministeriums der Justiz und für Migration lassen sich keine Daten im Sinne der Fragestellung entnehmen. Dort werden die Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Angehörige des Diplomatischen Corps und internationaler Organisationen mit allen anderen Verfahren im jeweiligen Sammelsachgebiet erfasst. Eine besondere Kennzeichnung findet hierbei nicht statt. Eine umfangreiche händische Einzelauswertung aller Verfahrensakten ist innerhalb der für die Beantwortung von Landtagsanfragen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich.

Aufgrund dieser Umstände kann auch keine Aussage über die Nationalität der Staaten und Organisationen getroffen werden.

- 3. an wie vielen Verkehrsunfällen die unter 1. und 2. angeführten Kraftfahrzeuge beteiligt waren;*
- 4. in wie vielen Fällen es dabei zu Personenschäden kam und in welcher Schwere bzw. welchem Ausmaß;*

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 können keine weiteren Ausführungen getroffen werden, da – wie in Frage 1 bereits erläutert – keine Erhebung über die ausgegebenen Sonderkennzeichen bzw. die auf den entsprechenden Personenkreis zugelassenen Fahrzeuge bei den Zulassungsstellen erfolgt ist. Ferner bietet die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik hierzu keine valide Datenbasis.

*8. ob ohne Immunität der Betroffenen auch führerscheinrechtliche Maßnahmen zu setzen gewesen wären.*

Zu 8.:

Führerscheinrechtliche Maßnahmen richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Gemäß § 94 Abs. 3 StPO können Führerscheine sichergestellt werden, wenn sie der Einziehung unterliegen. Gemäß § 69 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 StGB werden die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. § 69 Abs. 2 StGB enthält einen Katalog von Straftaten, bei denen der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist.

Aufgrund der in den Antworten zu den Fragen 1, 2, 5, 6, 7 und 9 erläuterten, nicht durchgeführten Auswertungen kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit ohne Immunität führerscheinrechtliche Maßnahmen zu setzen gewesen wären.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär